

VERORDNUNG (EG) Nr. 880/2004 DER KOMMISSION
vom 29. April 2004

zur unbefristeten Zulassung der Verwendung von Beta-Karotin und Canthaxanthin als Zusatzstoffe für Futtermittel, die zur Gruppe der färbenden Stoffe, einschließlich Pigmente, gehören

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1756/2002 ⁽²⁾ der Kommission, insbesondere auf Artikel 9d Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unterliegt die Verwendung eines Zusatzstoffes einer Zulassung auf Gemeinschaftsebene.
- (2) Das im Anhang zu dieser Richtlinie genannte Beta-Karotin, das für Kanarienvögel verwendet wird, und Canthaxanthin, das für Heim- und Ziervögel verwendet wird, wurden erstmals durch die Verordnung (EG) Nr. 2316/98 der Kommission vom 26. Oktober 1998 ⁽³⁾ vorläufig zugelassen. Die vorläufige Zulassung dieser Zusatzstoffe wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2200/2001 der Kommission vom 17. Oktober 2001 ⁽⁴⁾ bis zum 14. Dezember 2003 verlängert.
- (3) Das Unternehmen, das die beiden Zusatzstoffe herstellt, hat neue Daten über die Wirksamkeit vorgelegt, auf die sich der Antrag auf unbefristete Zulassung stützt.
- (4) Die Prüfung des Antrags auf unbefristete Zulassung der „Carotinoide und Xanthophylle“, welche zur Gruppe der „Färbenden Stoffe einschließlich Pigmente“ gehören, hat ergeben, dass die einschlägigen Bedingungen der Richtlinie 70/524/EWG erfüllt sind.

(5) Die Prüfung des Antrags zeigt, dass bestimmte Verfahren erforderlich sind, um Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber den Zusatzstoffen Beta-Karotin und Canthaxanthin zu schützen. Dieser Schutz wird allerdings durch die Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽⁵⁾ sichergestellt.

(6) Die Maßnahmen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, Abteilung Tierernährung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Zusatzstoffe, die zu Teil 1 „Carotinoide und Xanthophylle“ der Gruppe der „Färbenden Stoffe einschließlich Pigmente“ gehören, werden zur Verwendung als Zusatzstoffe in Futtermitteln gemäß den im Anhang genannten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 3.10.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 299 vom 15.11.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

ANHANG

EG- Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg des Gesamtfuttermittels			
Färbende Stoffe, einschließlich Pigmente								
1. Carotinoide und Xanthophylle								
E 160a	Beta-Karotin	C ₄₀ H ₅₆	Kanarienvögel	—	—	—	—	unbefristet
E 161g	Canthaxanthin	C ₄₀ H ₅₂ O ₂	Heim- und Ziervögel	—	—	—	—	unbefristet